

Literarische Berichte und Anzeigen

Neuzeit

Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800, München (C. H. Beck) 1988, 431 S., Ln

Das hier zu besprechende Werk stellt eine der bemerkenswertesten rechtswissenschaftlichen Neuerscheinungen unserer Jahre dar. Der Verfasser, durch einschlägige Veröffentlichungen bereits hervorragend ausgewiesen, schließt mit ihm eine empfindliche Lücke im Fachschrifttum. Während nämlich zur allgemeinen Rechtsgeschichte, zur Verfassungsgeschichte, zur Völkerrechtsgeschichte und neuerdings auch zur Verwaltungsgeschichte anerkannte Gesamtdarstellungen vorliegen, ist der Geschichte des Gesamtphänomens „Öffentliches Recht“ bislang kaum Beachtung geschenkt worden. Eine solche macht sich die vorliegende Darstellung zur Aufgabe, schränkt dabei allerdings den schier unermeßlichen Stoff insofern ein, als der Schwerpunkt bewußt auf Literatur- und Wissenschaftsgeschichte gelegt wird. Diese Einschränkung erweist sich als äußerst hilfreich, weil sowohl bei der Kennzeichnung der herangezogenen Schriften als auch in der Schilderung ihres jeweiligen Umfelds die historischen Rahmenbedingungen mitbehandelt werden, wodurch sich dem Leser breite allgemein-geschichtliche und verfassungsgeschichtliche Durchblicke eröffnen.

Methodisch folgt die Darstellung einer Kombination historischer und sachlicher Momente, indem den einzelnen Geschichtsperioden bestimmte, ihnen besonders eigene Problemgebiete zugeordnet werden. Das Werk ist in zehn Kapitel gegliedert, von denen die ersten sieben dem historischen Schema folgen, zwei weitere sich Spezialgebieten zuwenden, das zehnte eine Zusammenfassung unternimmt.

Das 1. Kapitel umschreibt als „Einleitung“ (S. 43–57) den historischen Rahmen, der vom Spätmittelalter bis zum Untergang des römisch-deutschen Kaiserreichs reicht und sich geographisch auf das Gebiet des Reiches konzentriert. Das 2. Kapitel wendet sich unter dem Titel „Römisches und öffentliches Recht“ (S. 58–79) der beginnenden Neuzeit, des näheren dem Zeitabschnitt bis 1555, zu; es handelt sich um die Periode der großen Erschütterungen durch Renaissance und Reformation, zugleich im Rahmen eines Individualisierungsprozesses auch des Entstehens eines spürbaren Gegenübers der einzelnen zum politischen Gemeinwesen. Nach dem Aufblühen zahlreicher deutscher Universitäten im 14. und 15. Jahrhundert erleben diese in der Reformationszeit ihre erste größere Krise und Umgestaltung. Die juristische Ausbildung konzentriert sich aber weiter neben der Kanonistik auf das rezipierte römische Recht, wobei zur Kennzeichnung eines, ansatzweise wenigstens wahrgenommenen „öffentlichen“ Bereichs auf die klassische Formulierung bei Ulpian (D. 1) zurückgegriffen wurde, während es noch nicht zu einer lehrmäßigen oder literarischen Ausformung des *Jus Publicum* kam. Reichsreform und Reichsgrundgesetze konnten somit noch keine spezielle Wirkung in der Lehre entfalten; allerdings gab es Ausnahmen, wobei ergänzend auf die Kölner Vorlesung des Hermannus Sinnema (gest. 1531) über die Goldene Bulle hingewiesen werden darf, die dieser bereits 1491 gehalten hat (Stintzing-Landsberg, Bd. 1, S. 30–31, nachfolgend oft zitiert, jetzt: Erich Meuthen, Kölner Universitätsgeschichte, Bd. 1: Die alte Universität, Köln/Wien 1988, S. 138). Eingefügt in die rechtliche Betrachtung des 16. und 17. Jahrhunderts behandelt das 3. Kapitel „Politik und *ius publicum*“ (S. 80–125) außerjuristische Phänomene, die Einfluß auf die Formung eines eigenständigen Lehrfaches des öffentlichen Rechts gewonnen haben. Vornehmlich gilt dies für die Wahrnehmung der „Politik“ in der philosophischen Literatur und in den Artistenfakultäten. Die hierfür verwendeten Lehr- und Darstellungsmethoden griffen zunächst

im Rahmen der Wiederentdeckung des Aristoteles auf antike Vorbilder zurück, gewannen dann aber, etwa im Lehrgebäude des Petrus Ramus, eigene Züge und verdichteten sich, wie bei Johannes Althusius, zu systematischen Gesamtwerken, denen überzeugende Ausstrahlungskraft zuwuchs. Ihre Würdigung leitet über in den Zeitraum zwischen 1555 und 1618, der den Inhalt des 4. Kapitels „Jus publicum Imperii Romano-Germanici“ (S. 126–224) bildet. Hier finden sich wesentliche Schlüsselaussagen des Autors. Zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und dem Dreißigjährigen Krieg entschieden sich die machtpolitischen Auseinandersetzungen im Reich und die Frage nach dem Wesensverständnis des Reiches. Mit der Souveränitätslehre, wie sie sonderlich durch Jean Bodin herausgearbeitet worden war, gewannen die Territorialstaaten, mit ihnen auch die Einzelterritorien des Reiches, das Handwerkszeug für ihre äußere Bewahrung und für ihre innere Gestaltgebung. Damit waren zugleich die Voraussetzungen für eine eigenständige Behandlung des öffentlichen Rechts gegeben, wie sie nun an den deutschen Universitäten aufbrach. So setzt Stolleis, von seinem Ausgangspunkt her konsequent, dafür das Richtdatum des Jahres 1600 an. Ihm ist dabei bewußt, daß die Zuordnung des einzelnen zur politischen Gesamtheit und die gegenseitige Zuordnung politischer Machtträger wesentlich weiter in die Geschichte zurückreichen; ihre systematische Erfassung und begriffliche Kennzeichnung werden aber erst jetzt zu geschichtswirksamen Faktoren. Trotz allem Zurückweichen der politischen Macht des Reiches liegt das Schwergewicht der Darstellung, in Anwendung einer Methode, die im Begriffspaar von Haupt und Gliedern denkt, bei der Reichspublizistik, also der Beschreibung des Reiches, seiner Organe und seiner Glieder, während sich allerdings schon in der Verselbständigung des Völkerrechts, so bei Hugo Grotius, der das mittelalterliche Lehnsrecht ablösende moderne Territorialstaat ankündigt. Diese Tendenzen verstärken sich in der nachfolgenden Geschichtsperiode, die vom Autor als die des 17. und 18. Jahrhunderts gekennzeichnet wird. Sie finden ihre Darstellung in zwei sich zeitlich überschneidenden Passagen. Zunächst behandelt das 5. Kapitel „Reich, Reichspublizistik und Universitäten vom Westfälischen Frieden bis zur Gründung der Universität Halle“ (S. 225–267) das positiv-rechtliche Material, seine Darbietung in der zeitgenössischen Literatur und seine Vermittlung in den Rechtsfakultäten. Ausgangspunkt ist der Westfälische Frieden, sonderlich das zu den Reichsgrundgesetzen gezählte Osnabrücker Friedensinstrument. Aus der breiten und sich verbreiternden Literatur werden vor allem Hermann Conring, Samuel von Pufendorf und Gottfried Wilhelm Leibniz behandelt; eine eigenständige Würdigung erfährt das monumentale und in der Spätzeit dieser Periode besonders einflußreiche Lebenswerk von Johann Jacob Moser. Überaus instruktiv, auch über den Problembereich der juristischen Lehrvermittlung hinaus, sind die Angaben zur Universitätsgeschichte. Vielleicht kommen dabei, in Übernahme einer literarischen Tradition, die katholischen Universitäten dieser Periode ein wenig zu kurz. So kann für Würzburg auf Johann Kaspar Barthel (1697–1771) hingewiesen werden (vgl. Joseph Listl, *Kirche und Staat in der neueren katholischen Rechtswissenschaft*, Berlin 1978, S. 15–16), während für Köln, wo das Staatsrecht am Ende des 18. Jahrhunderts immerhin schon zu den Pflichtfächern im juristischen Studium gehörte, vor allem Franz Carl Joseph von Hillesheim (1731–1803) hier nachgetragen werden soll (vgl. Frost, in: *Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln*, Köln u. a. 1988, S. 31–51). Parallel zur Entstehung und Verbreiterung des positiven Rechtsmaterials entwickelte sich im gleichen Zeitabschnitt eine vielfältige theoretische Grundlegung der Phänomene von Staat und Recht. Ihnen geht der Autor im 6. Kapitel „Naturrecht und ius publicum universale“ (S. 268–297) mit erkennbarer besonderer Sachliebe nach. Dargestellt werden zunächst die Verursachungsfaktoren des rationalistischen Naturrechts im wissenschaftlichen Methodenwandel, in der Krise des religiösen Bewußtseins und im Legitimationsbedürfnis des absoluten Fürstenstaates, wobei die Wirkungsmomente auf Staatslehre und Staatsphilosophie der nachfolgenden Perioden deutlich werden. Der Bogen spannt sich in der Bewertung der behandelten Einzelpersönlichkeiten sodann von Hugo Grotius bis zu Christian Thomasius und Christian Wolff. Nicht nur exkursartig, sondern gerade auch in seiner Verflechtung mit dem Naturrechtsdenken erfährt hier das frühe Völkerrecht seine Würdigung und sprengt damit zugleich die nationalstaatliche Begrenzung. Die Ausformung naturrechtlicher Denksysteme war selbst eben eine internationale Erscheinung, die allerdings an wissenschaftlichen Zentren kulminierte. Das zeigt das

7. Kapitel „Halle, Göttingen und das Ende der Reichspublizistik“ (S. 298–333) überzeugend auf. In der Behandlung der beiden jungen norddeutschen Reformuniversitäten und ihrer Rechtsfakultäten fließen noch einmal Bildungsgeschichte, Literaturgeschichte und Rechtsgeschichte in der für das gesamte Werk typischen Weise zusammen, wobei neben dem nochmaligen Rückgriff auf Thomasius vornehmlich die Behandlung von Johann Stephan Pütter und August Ludwig von Schlözer hervorgehoben werden soll. Beide leiten zur Geistesbewegung der Aufklärung über, deren Staatsdenken ebenso Beachtung findet wie ihre Auslöschungsfunktion für die Französische Revolution, die das Ende dieser gesamten Periode markiert. In der Staatsgeschichte bringt sie den Zusammenbruch des alten Reiches, in der Universitätsgeschichte leitet sie einen neuen Abschnitt ein. Im Anschluß an den historischen Durchgang und die ihm inhärenten Momente von Staatsdenken wie Staatsrechtswissenschaft wendet sich der Autor im 8. und 9. Kapitel (S. 334–393) dem frühen Polizeirecht und dessen zeitgenössischer wissenschaftlicher Behandlung zu. Der Aufweis dieser Vorformen des modernen Verwaltungsrechts und der Verwaltungswissenschaft ist ein gestalterisches Kabinettstück, das künftig neben den vorliegenden einschlägigen Würdigungen fachliche Beachtung fordern wird. Das 10. Kapitel (S. 394–404) bringt eine „Zusammenfassung“ der Untersuchungsergebnisse, die durch ihre knappe Prägnanz besticht. Es kann dem Leser empfohlen werden, vor der eigentlichen Lektüre des Buches sich hier eine Kurzorientierung zu verschaffen, da den leitsatzartigen Aussagen die Kraft innewohnt, gedankenführend zu wirken.

Das gesamte Werk besitzt neben seiner Bedeutung für den Juristen in hohem Maße auch kirchengeschichtliche und kirchenrechtsgeschichtliche Relevanz. Das hat weitgehend seinen Grund in der Struktur des alten Reiches selbst, die seit der Begründung des Ottonischen Prinzips über das Wormser Konkordat von 1122 und die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220 den Faktor der geistlichen Reichsfürsten fest in ihren Aufbau eingefügt hat. Die Darstellung setzt dieses Moment als eine ihrer Grundlagen voraus, weist zudem auf das sie tragende Einheitsprinzip der von der Aristoteles-Rezeption bestimmten Hochscholastik (S. 84) hin, das lange Zeit formend wirkte, bevor es in der kritischen Literatur des 14. Jahrhunderts und in den auf den Konziliarismus aufruhenden Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts (S. 68) zerbrach. Die eigentliche Dynamisierung im Verfassungsaufbau des Reiches erfolgte dann im konfessionellen Zeitalter und fand vornehmlich Ausdruck im Passauer Vertrag von 1552 (S. 129 u. 165), in den Reichstagsbeschlüssen von Augsburg 1555 und im Westfälischen Frieden (S. 225–230). Berechtigten Nachdruck legt Stolleis dabei auf den Augsburger Religionsfrieden (S. 46, 129, 273, 396 u. ö.), dessen Querverbindungen zur Ausformung des modernen Staates und zum Entstehen eines eigenen öffentlichen Rechts er sorgsam nachgeht. Im Blick auf die Reichsorgane verdient die konfessionelle Gliederung des Reichstags, sonderlich die Entstehung des *Corpus Evangelicorum* und des *Corpus Catholicorum* (S. 226 u. 229) mit der Möglichkeit einer *Itio in partes* ebenso Beachtung wie die immer wieder umstrittene konfessionelle Besetzung des Reichskammergerichts (S. 133–138, 147–148 u. 226) mit ihrem Gegenfaktor im kaiserlich-habsburgerischen Reichshofrat (S. 139–141, 164–165 u. 228–229). Methodisch erscheint dem Kirchenrechtler der Hinweis auf die Schwierigkeit einer Abgrenzung zwischen Kirchenrecht und dem frühen *ius publicum* (S. 50) ebenso beachtlich wie die Würdigung der Gründe für das Entstehen eines eigenständigen evangelischen Kirchenrechts (S. 71). Literarhistorisch verdienen die unterschiedlichen konfessionellen Einflüsse von Calvinismus, Luthertum und Katholizismus auf die „Politiken“ des 16. Jahrhunderts (S. 104–124) Beachtung. Für die Stellung der Kirche in den evangelischen Territorien sollte sodann die Ausformung von Rechtfertigungstheorien für das landesherrliche Kirchenregiment, nämlich Episkopalismus, Territorialismus und Kollegialismus, bedeutend werden (S. 161, 183 u. 216). Die damit erfolgende Einbeziehung des Kirchenwesens in den Staatsorganismus leitet in der Spätzeit des behandelten Zeitraums zur staatlichen Sicherung der religiösen Toleranz, zumindest zwischen den drei Hauptkonfessionen, über (S. 324). Für die Stellung der katholischen Kirche im ausgehenden 18. Jahrhundert hätte es sich wohl empfohlen, die von Jansenismus und Febronianismus mitbestimmte neupiskopalistische Bewegung zu berücksichtigen, die in der Emser Punktion von 1786 Ausdruck gewonnen und eine reiche, auch staatsrechtlich relevante Streilitteratur hervorgerufen hat.

Mit Spannung sieht der Leser der angekündigten Fortsetzung des Werkes entgegen, zumal auch im 19. und 20. Jahrhundert die Entwicklung des öffentlichen Rechts die vielfachen Konfliktlagen zwischen Staat und Kirche mitzuberücksichtigen haben wird.

Köln

Herbert Frost

Erich Kleineidam: *Universitas Studii Erfordensis*. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt. Teil IV: Die Barock- und Aufklärungszeit von 1633 bis zum Untergang 1816 (= *Erfurter Theologische Studien* 47), Leipzig (St.-Benno-Verlag) ²1988, 16, 394 S., kt.

Diese zweite Auflage des vierten Bandes von Kl.s *Erfurter Universitätsgeschichte* ist gegenüber der ersten Auflage wesentlich erweitert. Bei diesem letzten Band seines Lebenswerkes hatte sich der Verfasser 1981 darauf beschränkt, neben der Gesamtgeschichte der Universität nur die der theologischen Fakultät darzustellen. Er glaubte, es sei für einen einzigen Forscher schwierig, ja unmöglich, die Geschichte auch der übrigen Fakultäten in diesem Zeitraum befriedigend zu behandeln. Man wird dem hochbetagten Verfasser sehr dankbar sein, daß er nunmehr – trotz der angegebenen Bedenken – die übrigen Fakultäten miteinbezogen hat und aufzeigt, „welche Funktion sie und ihre Vertreter im Gesamt der Universität erfüllten“. Daß trotzdem die theologische Fakultät bei der Darstellung in den Vordergrund rückt, ist dadurch bedingt, daß auch in diesem Zeitraum „das theologische bzw. antitheologische Interesse ... noch durchaus die geistigen Auseinandersetzungen an der Universität“ bestimmte (Vorwort S. XI).

Der Band gliedert sich, wie schon die drei vorausgehenden des großen Werkes, in zwei Hauptteile. Der I. Abschnitt mit 22 Kapiteln bietet die Geschichte der Universität von 1633 bis 1826 (S. 1–291), der kürzere II. Abschnitt mit vier Kapiteln befaßt sich mit der Universitätsstruktur im angegebenen Zeitraum (S. 293–370).

Durch die religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts hatte die Erfurter Universität große Einbußen erfahren, zumal infolge der neugegründeten Universitäten von Jena (1548), Helmstedt (1575) und Würzburg (1582) ihre Studentenzahl sehr zurückgegangen war. Kl. beginnt den Band IV mit dem Jahr 1633, in welchem die Schweden die Universität zu einer evangelischen Bildungsstätte umgestalteten und ihr statt der katholischen eine evangelische theologische Fakultät angliederten. Doch nach dem Westfälischen Frieden 1648 wurde die alte Ordnung der Universität wiederhergestellt und die katholische theologische Fakultät wiedererrichtet. Immerhin verblieb ein Lehrstuhl für einen evangelischen Professor der „Augustinischen Konfession“ erhalten. Für die kommenden 150 Jahre war die Universität, an deren Spitze als Kanzler nach wie vor der Mainzer Fürstbischof stand, zum größten Teil – von der theologischen Fakultät abgesehen – mit Professoren des evangelischen Bekenntnisses besetzt; sie war übrigens die einzige im Reich, an der katholische und evangelische Theologie doziert wurde.

Infolge von Unruhen und Parteikämpfen in der Stadt, die im Herbst 1663 ihren Höhepunkt erreichten und 1664 mit Waffengewalt durch das Heer des Mainzer Fürstbischofs und seiner Verbündeten niedergeschlagen wurden, verlor Erfurt seine bisherige relative Selbständigkeit und wurde einem Mainzer Statthalter unterstellt. Doch trug der Kurfürst Johann Philipp von Schönborn für die nunmehr landesherrliche Universität Sorge, indem er die Universitätsgebäude restaurieren ließ und den Lehrkörper, zumal der juristischen und medizinischen Fakultät, mit Erfolg zu erneuern suchte. Das Universitätsjubiläum von 1692 sah alle Fakultäten auf einem gewissen Hochstand. Die theologische Fakultät gelangte als erste durch eine Reihe tüchtiger Professoren zu einer bescheidenen Blüte. Ein besonderes Verdienst daran kommt dem irischen Augustiner Augustinus Gibbon († 1676) zu, der an 20 Jahre als Theologieprofessor im Geiste der neuen spanischen Barockscholastik in Erfurt wirkte. Unter anderem gab er ein sechsbändiges dogmatisches Handbuch heraus, das rund hundert Jahre als Grundlage für die Vorlesungen diente. Dabei war er ein Mann von ökumenischem Geist, der nach dem Urteil Kl.s zur Entschärfung des konfessionellen Gegensatzes an der Universität nicht wenig beigetragen hat. Dieser katholischen Barockscholastik stand „eine ebenso